

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

(kann hier gar nicht die Bedeutung haben), dass der Richter durch einen Rechtssatz ernannt oder berufen werden muss.¹⁸⁸ Aber Ernennung oder Berufung müssen – so gebietet es das Gesetzlichkeitskriterium als quantitatives Prinzip – wenigstens auf individuell-abstrakter Stufe erfolgen. Ebenso muss auch die Verteilung der Richter auf die Spruchkörper und die Verteilung der Geschäfte auf die Richter, endlich auch die Verteilung der Funktionen innerhalb eines Spruchkörpers auf dieser Rechtsetzungsstufe vorgenommen werden.

3. Auf der *untersten Stufe*, mithin in letzter Hinsicht, kommt eine Bestimmung der richterlichen Zuständigkeit im Wege des individuell-konkreten Entscheides in Frage.

Diese extensive Auslegung des Gesetzlichkeitserfordernisses¹⁸⁹ hat übrigens auch Auswirkungen auf den Umfang der Publikationspflicht: Die Pflicht zur Publikation umfasst nicht nur alles, was generell-abstrakten Charakter hat. Publiziert werden muss alles, was rechtens gilt oder die Zuständigkeit des Richters in irgendeiner Weise konkretisiert. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Gerichtsbesetzung im Einzelfall ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass jeder, der vor Gericht erscheinen muss, vorher mit Sicherheit wissen darf, wer über seine Sache richten wird, dass die personelle Besetzung des Gerichts in angemessener Frist vor der Verhandlung bekannt gegeben wird.¹⁹⁰

bb. Stufenordnungsprinzip und inhaltsbezogenes Vorbehaltprinzip

1. Die Tatsache, dass die richterliche Zuständigkeit im oben beschriebenen Sinne stufengerecht geregelt ist, reicht nicht schon aus, damit den Anforderungen, die Art. 33 Abs. 1 LV an die Zuständigkeitsordnung stellt, Genüge getan ist. An das formelle Gebot der Regelung der Zu-

¹⁸⁸ *Beyeler* 33.

¹⁸⁹ Zu engem und weitem Verständnis von Grundrechtstatbeständen im Allgemeinen s. insbesondere *Höfling*, Grundrechtsordnung 80 ff.

¹⁹⁰ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Bekanntmachungen der Besetzungen des Staatsgerichtshofes in den Landeszeitungen, z.B. *Liechtensteiner Vaterland* vom 22. Juni 1994.